

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1973

Geschäftszahl

0069/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0521/62 E 3. Oktober 1963 VwSlg 6114 A/1963 RS 1 (Vermerk: Das gleiche gilt auch für den Fall des Wiederauflebens eines bereits abgeheilten Dienstbeschädigtenleidens, auf welche die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 KOVG zutreffen.)

Stammrechtssatz

Hat ein Beschädigter am 1.1.1962 Versorgungsleistungen auf Grund der vollen Kausalität einer Gesundheitsschädigung bezogen, so hat, falls eine Befundänderung eintritt, die eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, die Gesundheitsschädigung auch weiterhin als durch die Dienstleistung entstanden zu gelten, es sei denn, die Verschlimmerung ist nicht ursächlich auf die Dienstleistung zurückzuführen.